

http://www.focus.de/finanzen/recht/tid-7911/zugewinnausgleich-neues-glueck-durch-alte-schulden_aid_138289.html

Scheidung

Dein Geld kannst du hierlassen

Dienstag, 01.09.2009, 06:13 · von FOCUS-Online-Redakteurin [Catrin Gesellensetter](#)



Die Kräfteverhältnisse im Rosenkrieg
verschieben sich

FOTOLIA

Seit 1. September gilt ein neues Güterrecht: Fairer soll es sein und transparenter. Finanzstarke Scheidungsaspiranten könnte die Novelle allerdings teuer zu stehen kommen.

Täuschen und Tarnen war gestern. Die Scheidung der Zukunft soll sauber und fair ablaufen. Und weil dieses Unterfangen durchaus ambitioniert ist, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel neuer Regelungen

ersonnen. Im Vordergrund des Interesses: die Reform des Güterrechts.

Am ersten September tritt die Novelle in Kraft. Betroffen sind alle Paare, die sich *gegen* einen Ehevertrag und *für* den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft entschieden haben. Sie stellen noch immer die absolute Mehrheit. „Was die Entscheidung für das gesetzliche Modell bedeutet, merken viele Paare allerdings erst, wenn die Trennung ins Haus steht“, sagt Mathias Grandel, Fachanwalt für Familienrecht in Augsburg. Denn die Zugewinnngemeinschaft bewirkt nicht etwa, dass alles, was das Paar gemeinsam besitzt, auch beiden gemeinsam gehört. Das Gesetz schreibt für den Fall einer Scheidung lediglich einen Vermögensausgleich vor: Wenn einer der beiden Partner seit der Trauung ein größeres Finanzpolster aufbauen konnte als der andere, muss er diesem von seinem Überschuss die Hälfte abgeben.

Rosenkrieg für Fortgeschrittene

So einfach, wie es auf den ersten Blick scheint, war die Rechnung bisher allerdings nicht. Wenn etwa kurz vor dem Scheidungstermin eine wundersame Verarmung über den ausgleichspflichtigen Partner hereinbrach, hatte der andere Teil regelmäßig das Nachsehen. Und selbst wer lange Jahre die Schulden seines Gatten mit abgestottert hat, musste fürchten, am Ende der Ehe leer auszugehen – selbst wenn der vormals arme Schlucker sich inzwischen zu einer guten Partie entwickelt hatte. können.

Diesen Missstand will das neue Gesetz beseitigen. Der Zugewinnausgleich bleibt zwar

dem Grunde nach bestehen. Schlupflöcher, die solvente Scheidungsaspiranten regelmäßig nutzen, um die Zahlungen an den ungeliebten Ex so weit wie möglich zu drücken, soll es aber nicht mehr geben. Womit angehende Ex-Partner in Zukunft rechnen können.

Drucken

Neues Glück durch alte Schulden

„Als ich ihn geheiratet habe, hatte er nichts als Schulden. Heute ist er ein reicher Mann. Nur ich habe nichts davon.“ So oder so ähnlich tönten bislang die Klagen mancher Ehefrauen, die sich nach ihrer Trennung über die Ungerechtigkeiten des Scheidungsrechts beschwerten.

Ganz falsch war der Vorwurf nicht. Nach bislang gültigem Recht hatte derjenige, der mit einem Minus auf dem Konto in die Ehe gestartet war, bei einer Trennung recht wenig zu befürchten. Der Grund: Um den Zugewinnanspruch zu berechnen, ermittelten die Familienrichter bei einer Scheidung zuerst das Anfangsvermögen der beiden Partner. Anschließend wurde geprüft, was jeder Einzelne in der Ehe dazugewonnen hatte. Derjenige, dessen Finanzen sich während der Ehe schlechter entwickelten, erhielt die Hälfte vom Überschuss des bessergestellten Partners.

Rechenbeispiel

| | Mann | Frau |
|--|------------------------------|-------------|
| Anfangsvermögen bei Eheschließung* | 20 000 | 10 000 |
| plus Inflationsausgleich | 10 000 | 5000 |
| Summe | 30 000 | 15 000 |
| Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags | 600 000 | 200 000 |
| Zugewinn | 570 000 | 185 000 |
| Ausgleichsanspruch | 570 000-185 000 = 385 000 | |
| Anspruch | | 192 500 |

*Angabe aller Beträge in Euro

Das Problem an dieser Methode war jedoch, dass das Startkapital nicht immer mit seinem realen Wert angesetzt wurde. „Ein negatives Anfangsvermögen, etwa, weil der Mann sich hoch verschuldet hatte, kannte das Gesetz nicht“, so Anwalt Grandel. „Auch wenn der Gatte mit einer Million Minus in die Ehe gegangen war, lag sein Anfangsvermögen rein rechnerisch bei null Euro.“ Die Folge: Selbst wenn das Paar während der Ehe die gesamten Schulden gemeinsam abbezahlt hatte, stand das Konto des Mannes immer noch auf null. „Wurde das Paar geschieden, bedeutete das, dass der Mann auf dem Papier keinen Cent Zugewinn gemacht hatte. Er musste also nicht einen Euro an seine Frau zahlen, obwohl er rein rechnerisch um eine Million reicher war als bei der Trauung.“

Das wird sich künftig ändern. Nach der neuen Rechtslage werden die getilgten

Schulden vollständig als Zugewinn des Mannes in die Berechnung eingestellt. Je nachdem, wie der Kontostand des Mannes am Tag der Scheidung aussieht, muss er seine zukünftige Ex an den Überschüssen zur Hälfte beteiligen.

Ein Restrisiko bleibt

Allerdings hat der Gesetzgeber eine wichtige Grenze gezogen. Niemand muss mehr bezahlen, als er tatsächlich an Vermögen besitzt. Im obigen Beispiel ginge die Frau daher auch nach der Novelle mit leeren Händen nach Hause. Anders liegen die Dinge, wenn das Konto des Mannes zum Stichtag Guthaben aufweist. „Ist der Mann am Tag der Scheidung mit einer Million im Plus, würde das Gericht einen Zugewinn von zwei Millionen Euro für den Gatten errechnen. Wenn die Frau während der Ehe keine eigenen Vermögenswerte aufgebaut hat, steht ihr von dieser Summe die Hälfte zu. Der Mann müsste seiner Ex also eine Million überweisen – auch wenn die Zahlung seine gesamten Barmittel ausmacht.“

Wer nichts hat, muss trotzdem zahlen

Wenn es darum geht, was nach einer Scheidung an den oder die Ex fließen soll, kann ein einziger Tag fünfstellige Summen bringen. Denn der Stichtag für die Berechnung des Zugewinns ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird. „Bekommt zum Beispiel der ausgleichspflichtige Partner am Abend zuvor noch einen üppigen Lottogewinn ausgezahlt, treibt das die Summen, die er zahlen muss, gewaltig in die Höhe“, so Rechtsanwalt Grandel.

Wer auf eine Zahlung seines einstigen Ehegatten spekuliert, hat damit jedoch nicht viel gewonnen. Denn so schön es ist, einen Anspruch zu haben – er macht niemanden reich, wenn er sich nicht durchsetzen lässt. Und genau das passiert in etlichen Rosenkriegen.

Bislang jedenfalls deckte sich die Summe, die der ausgleichsberechtigte Partner nach der Scheidung tatsächlich einfordern konnte, längst nicht immer mit dem errechneten Anspruch. Ausschlaggebend war vielmehr, wie viel Vermögen am Tag der Scheidung noch übrig war. Die Möglichkeiten der Manipulation waren vielfältig: Wer das Verfahren nach Kräften in die Länge zog, sein Geld mit vollen Händen ausgab, es verschenkte oder auf Dritte übertrug, hatte nicht nur mehr Spaß als sein Gegenpart: Er konnte auf diese Weise auch dafür sorgen, dass der andere Partner letzten Endes mit leeren Händen nach Hause ging.

Hilfe vom Gerichtsvollzieher

Vor solchen Manipulationen soll der ausgleichsberechtigte Ehepartner künftig geschützt werden. Die Güterrechtsreform schreibt vor, dass der errechnete Zugewinn und die Ausgleichsforderung künftig nicht mehr auseinanderfallen dürfen. Die Folge: Ein Vermögensschwund zwischen Beginn des Scheidungsverfahrens und Rechtskraft der Scheidung spielt keine Rolle mehr. „Im Notfall kann der Ex-Partner so lange dessen Gehalt pfänden lassen, bis auch der letzte Cent seines Anspruches auf seinem Konto ist“, so Andrea Peyerl, Fachanwältin für Familienrecht aus Freiburg.

Gut Ding will Eile haben

Ist die Trennung von Tisch und Bett erst einmal vollzogen, sehen viele Scheidungsaspiranten die Zeit gekommen, ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen. Vorausschauende Rosenkrieger starten die Besitzstandswahrung daher oft schon lange bevor der Scheidungsantrag gestellt ist. Die Möglichkeiten sind vielfältig: Der eine überschreibt seine Eigentumswohnungen auf seine Eltern, der andere unternimmt eine luxuriöse Weltreise, und wieder andere überhäufen den neuen Lebenspartner mit großzügigen Geschenken. Die Stoßrichtung ist allerdings immer dieselbe: Es geht darum, am Stichtag so arm wie möglich zu sein und den Ex-Partner nach Kräften auszubremsen.

Solchen Praktiken will der Gesetzgeber nun einen Riegel vorschieben. Die erste Verbesserung: Getrennt lebende Ehepartner haben es künftig leichter, wenn sie erfahren wollen, wie es um die Finanzen ihres Verflrossenen bestellt ist. Jeder der beiden kann verlangen, dass die jeweils andere Partei genau auflistet, wo sie wie viel Geld geparkt hat oder welche sonstigen Vermögenswerte sie zu Beginn des Scheidungsverfahrens besitzt. Neu ist, dass die Noch-Eheleute diese Angaben jetzt auch belegen müssen – etwa durch entsprechende Kontoauszüge. Damit nicht genug: Wer Zweifel hat, dass sein Partner im Trennungsjahr Geld oder andere Wertgegenstände auf die Seite gebracht hat, um seine Ausgleichspflichten zu mindern, kann den ungeliebten Ex noch einmal zur Rechenschaft bitten. „Künftig besteht auch die Pflicht, auf Verlangen die Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Trennung offenzulegen“, so Anwalt Grandel. „Auf diese Weise soll es leichter werden, illoyale Vermögensminderungen der Ehegatten zu beweisen und die eigenen Rechte zu wahren.“

Geld sichern im Schnelldurchlauf

Wer sich gegenüber seinem allzu lebensbejahenden Ex schadlos halten will, kann zudem versuchen, seine Rechte bereits vor Ablauf des Trennungsjahres geltend zu machen. Dieses Modell ist zwar etwas aufwendiger, aber ausgesprochen effektiv. Erster Schritt: Die Betroffenen müssen neben dem eigentlichen Scheidungsverfahren einen weiteren Prozess vor dem Familiengericht anstrengen. Nimmt der Richter diese Klage an, verlagert sich der Stichtag für die Vermögensberechnung nach vorne. Die Betroffenen brauchen also nicht, wie sonst, auf die Zustellung des Scheidungsantrages zu warten, um ihre Ansprüche berechnen zu lassen. Anwältin Peyerl: „Stichtag für den Zugewinnausgleich ist dann der Tag, an dem die Klage dem plötzlich so freigebig gewordenen Noch-Partner zugestellt wird. Etwaige Verfügungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, haben keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Ausgleichsanspruches.“

Tipp: Auch wenn die neuen Regelungen vieles leichter machen: Wer fürchtet, hintergangen zu werden, sollte möglichst schon vor der Trennung möglichst genau wissen, was sein Ehepartner an Vermögen besitzt und wichtige Dokumente sichern. Auf diese Weise lässt sich am einfachsten belegen, was der Partner vor der Trennung alles besessen hat und welche Werte womöglich beiseitegeschafft wurden.